

RS Vwgh 1989/4/25 87/05/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1989

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §135 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Solange der Vermieter (Hauseigentümer) ohne übermäßiges Zuwarten zu Recht annehmen konnte, dass der Mieter für die eigenmächtig vorgenommenen Änderungen ein Bauansuchen innerhalb zumutbarer Zeit einbringen werde, ist ein Verschulden des Hauseigentümers in dieser Hinsicht nicht anzunehmen.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987050194.X01

Im RIS seit

25.04.1989

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>